



Förderprogramm Kanton Graubünden

Gebäudehülle Gesamtsanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz)

Leitfaden und Bedingungen

ALLGEMEINES ZUM BEITRAGSVERFAHREN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform www.energie.gr.ch online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform eingegangen ist. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Zusicherung. Diese Dauer kann höchstens um 2 Jahre, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform www.energie.gr.ch zu erfassen. Das unterzeichnete Abschlussformular ist dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchstellende verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Das Beitragsgesuch mit rechtsgültiger Unterschrift ist in Papierform einzureichen. Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die Beilagen können alternativ zur Papierform auf der Plattform hochgeladen werden. Die benötigten Beilagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch aufgeführt.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch abrufbar.

1. GEBÄUDEHÜLLE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN: ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Der Kanton Graubünden kann Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten gewähren, wenn damit ein kleinerer Energiebedarf erzielt wird, als die energetischen Anforderungen verlangen (Art. 19 BEG). Solche Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle im Rahmen einer Teil- oder Gesamtsanierung erfolgt.

Förderberechtigt sind die Bauteile der thermischen Gebäudehülle, wobei insbesondere verlangt wird, dass sie die energetischen Anforderungen gemäss Anhang 12 der BEV erfüllen. Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird (Art. 45 BEV).

Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) verlangt werden (Art. 45 BEV).

Beiträge werden nur für Massnahmen an bestehenden Bauten oder Gebäudeteilen ausgerichtet, deren Errichtung vor dem Jahr 2000 bewilligt wurde. Massgebend ist das Baubewilligungsjahr (Art. 50 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für Massnahmen an der Gebäudehülle Förderbeiträge bis maximal 300'000 Franken gewähren einschliesslich eines allfälligen Gesamtsanierungsbonus (Art. 53 BEV). Der minimale Förderbeitrag beträgt 1'000 Franken (Art. 24 BEG).

Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens zwei Jahre (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN

Gebäude

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich im Ausgangszustand beheizte Gebäude oder Gebäudeteile. Als Ausnahme zu dieser Grundregel ist die Sanierung des unbeheizten Dach- und Untergeschosses trotzdem förderberechtigt.

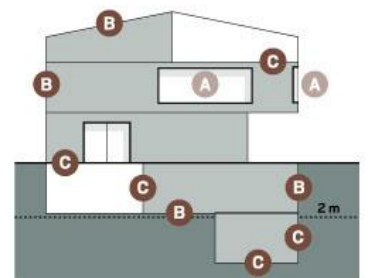
Nicht förderberechtigt sind:

- Ersatzneubauten, auch wenn Erd-/Untergeschosse bestehen bleiben
- Anbauten und Aufstockungen
- Wintergärten
- Neubauartige Umbauten (z.B. Auskernungen). Diese sind wie Neubauten zu behandeln.

Bauteile

Beitragsberechtigt sind Bauteile, die nach der Sanierung folgende U-Werte erfüllen:

	Massnahme	Bedingung ⁴⁾
A	Fenster Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird.	U-Wert ¹⁾ Glas $\leq 0.70 \text{ W/m}^2\text{K}$ Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl
B	Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aussenklima ²⁾	U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$
C	Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume ³⁾	U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$



¹⁾ Wärmeverlust pro m² eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von 1 Grad.

²⁾ Oder gegen Erdreich (bis 2m).

³⁾ Oder gegen Erdreich (tiefer als 2m).

⁴⁾ Ein Nachweis des Minergie-Moduls wird als gleichwertig akzeptiert.

Nicht förderberechtigt sind:

- Neu erstellte Bauteile, auch der Ersatz von bestehenden Bauteilen
- Vordächer, Balkone, Schotten usw.

Ausnahme:

Folgende Bauteile sind förderberechtigt, obwohl sie nicht beheizte Räume begrenzen:

- Dach-, Kniestock- oder Giebelwand (Estrich)
- Wand, Sockel und Boden (Untergeschosse)
- Dach, welches an gleicher Stelle ersetzt wird.

Fenster sind förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebenden Fassaden- oder Dachflächen saniert werden. Massgebend ist beim Fensterersatz das Mauerlichtmass oder beim Glasersatz das Ausmass des Glaseinsatzes. Abstandhalter sind in Kunststoff oder Edelstahl auszuführen. Ganzglasfassaden sind förderberechtigt.

Gefördert werden Bauteile, die die geforderten U-Werte erfüllen und vor der geplanten Massnahme nicht bereits der geforderte U-Wert vorhanden ist. Dabei ist zu beachten, dass die Verbesserung des U-Werts mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen muss.

Es sind diejenigen Flächen förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme kann bei einem Flachdach die mittlere Dicke der neuen Gefälldämmung für die U-Wert-Berechnung eingesetzt werden.

Zulässig sind Dämmstoffe, deren Lambda-Werte in der SIA-Datenbank (www.energytools.ch) enthalten sind oder die den Anforderungen der Europäischen Produktnormen EN 13162-13171 entsprechen.

Geschützte Bauten

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Als geschützt gelten Bauten und Bauteile,

- die Bestandteile der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind ("denkmalgeschützt").
- die von der zuständigen Behörde (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.) als geschützt definiert werden.

In beiden Fällen muss der Nachweis erbracht werden, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte nicht erfüllen können. Es gelten die folgenden erleichterten Bedingungen:

Fenster: U-Wert Glas $\leq 1.20 \text{ W/m}^2\text{K}$

Dach, Wand, Boden (Bauteile gegen aussen): U-Wert $\leq 0.30 \text{ W/m}^2\text{K}$

Dach, Wand, Boden (Bauteile gegen unbeheizt): U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$

Die Kombinationspflicht für Fenster gilt auch für geschützte Bauten und der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.

Eigenleistungen

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall sind die Kaufbelege der Dämmmaterialien, dem entsprechenden Bauteil zugeordnet, mit dem Abschlussformular einzureichen. Die Arbeiten sind anhand von Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren. Dämmarbeiten sollen zu diesem Zweck mit einem Massstab fotografiert werden.

Zusätzliche oder nicht ausgeführte Flächen oder Bauteile

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Durch zusätzliche Flächen oder Bauteile pro Beitragsgesuch können keine weiteren Fördergelder ausgelöst werden. Werden zugesicherte Flächen oder Bauteile nicht ausgeführt, oder die Förderbedingungen nicht erreicht, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend gekürzt.

BEITRÄGE GEBÄUDEHÜLLE

	Massnahme	Bedingung ⁴⁾	Förderbeitrag
A	Fenster Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird.	U-Wert ¹⁾ Glas $\leq 0.70 \text{ W/m}^2\text{K}$ Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl	45 CHF/m ² Mauerlichtmass
B	Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aussenklima ²⁾	U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$	90 CHF/m ² gedämmte Fläche
C	Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume ³⁾	U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	30 CHF/m ² gedämmte Fläche

¹⁾ Wärmeverlust pro m² eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von 1 Grad.

²⁾ Oder gegen Erdreich (bis 2m).

³⁾ Oder gegen Erdreich (tiefer als 2m); Förderbeitrag: 60 CHF/m².

⁴⁾ Ein Nachweis des Minergie-Moduls wird als gleichwertig akzeptiert.

Minimalbeitrag	CHF	1'000
Maximalbeitrag*	CHF	300'000

(*einschliesslich eines allfälligen Gesamtsanierungsbonus)

GEAK-Plus

Ab 10'000 Franken Förderbeitrag pro Antrag ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK-Plus) zu erstellen. Falls der GEAK Plus nicht anwendbar ist, muss eine Grobanalyse mit Sanierungsempfehlung gemäss folgendem Pflichtenheft erstellt werden.

Pflichtenheft Grobanalyse mit Sanierungsempfehlung ([Link](#)):

1. Objektdaten
2. Kontaktdaten Eigentümer, Ersteller des Berichts
3. Allgemeiner Zustand der Liegenschaft
4. Beurteilung IST-Zustand Gebäudehülle
5. Beurteilung IST-Zustand Haustechnik
6. Massnahmen Gebäudehülle und Haustechnik
7. Sanierungskonzept
8. Energiebedarf und Energiekosten
9. Fazit und Vorgehensempfehlung

2. GESAMTSANIERUNGSBONUS (BONUS GEBÄUDEHÜLLEEFFIZIENZ)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

ENERGIEGESETZ DES BUNDES (ENG) UND ENERGIEVERORDNUNG (ENV) DES BUNDES

Für den Gesamtsanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz) gelten die Förderbedingungen gemäss Art. 54a der Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01 und Anhang). Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen analog dem Gebäudeprogramm/kantonales Förderprogramm (Art. 50a Abs. 2 des Energiegesetzes des Bundes [EnG; SR 730.0] und Art. 54d EnV). Insbesondere Art. 27 BEG (bzw. Art. 54b EnV; Maximalbeitrag), Art. 28 BEG (Regeln bzgl. Baubeginn) und Art. 29 BEG (Beitragskürzung) gelten somit auch in diesem Verfahren.

Eine Gesamtsanierung liegt vor, wenn mindestens 90 Prozent aller drei Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach / Estrichboden) gleichzeitig erneuert und die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

BEDINGUNGEN

Der Gesamtsanierungsbonus ist mit dem Beitragsgesuch "Bonus Gebäudehülleneffizienz" gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch der Gebäudehülle zu beantragen.

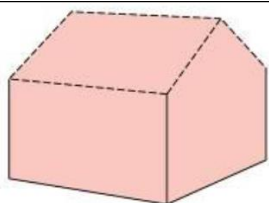
Beitrag Gesamtsanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz)

Der Bonus Gebäudehülleneffizienz basiert auf der Förderung für die Wärmedämmung von Fassade und Dach, Wand und Boden gegen Erdreich. Der Bonus bemisst sich wie folgt:

Für die Bauteilflächen von Fassade und Dach, Wand und Boden gegen Erdreich werden zusätzlich CHF 90/m² ausgerichtet.

Bei diesen staatlichen Mitteln handelt es sich um Subventionen (Staatsbeitrag), die gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) nicht steuerbar sind, sie können aber beim Empfänger zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.

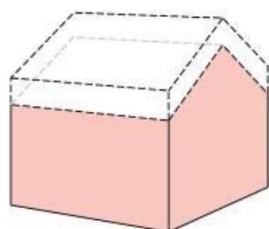
ANHANG: BEISPIELE



Abriss und Ersatz des Dachs

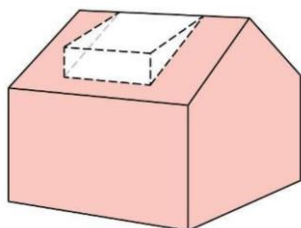
Oben: Das Dach wird an gleicher Stelle ersetzt.

- Die neue Fläche ist förderberechtigt.



Unten: Das Dach wird versetzt.

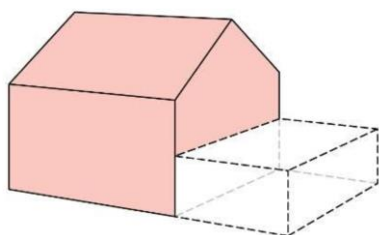
- Die neue Fläche ist **nicht** förderberechtigt.



Lukarnen

Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

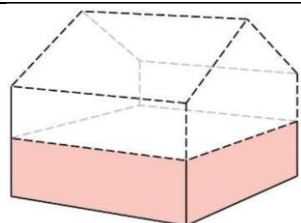
- Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.
- Die Lukarne (Dach, Wände, Fenster) sind nicht förderberechtigt.



Anbauten / Wintergarten

Ein Anbau oder Wintergarten wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.



Volumenvergrößerung, Wohnraumerweiterung, Balkonverglasung (einspringend oder auskragend)

- Die neu erstellten Bauteile und die bestehenden Anschlussflächen sind nicht förderberechtigt.

